



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Firma  
Linhardt GmbH & Co. KG  
Dr. Winterlingstr. 40  
94234 Viechtach

Sachbearbeiter: Uwe Behringer  
Zimmer Nr.: A 2.22  
Telefon: 09921 601-311  
Fax: 09921 97002-311  
E-Mail: [ubehringer@lra.landkreis-regen.de](mailto:ubehringer@lra.landkreis-regen.de)  
Internet: [www.landkreis-regen.de](http://www.landkreis-regen.de)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom  
23-171-01

Datum  
21.06.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG); Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach auf dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl. Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gem. Schlatzendorf**

**Errichtung einer zusätzlichen Tubenlinie (TL 7)**

Anlagen: 1 Ordner mit genehmigten Antrags/Planunterlagen (wird gesondert übersandt)  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

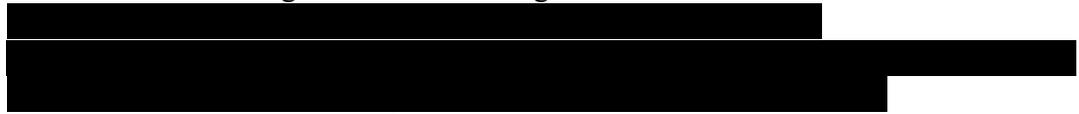
**B e s c h e i d:**

1. Der Fa. Linhardt GmbH & Co.KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach, wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren, gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Änderungen an der Anlage:
  - 1.1 Errichtung und Betrieb einer neuen zusätzlichen Produktionslinie (Tubenlinie) mit der Bezeichnung TL 7



2. Die Anlage setzt sich nunmehr aus folgenden Komponenten zusammen:

- 9 Dosenlinien mit folgenden Bezeichnungen:



- 9 Tubenlinien (TL 1 bis TL 9)
- 1 Bänderlackieranlage
- 1 regenerative-thermische Abgasreinigungsanlage, Typ: Roxytherm RTK 100
- 1 Lacklager (Nebenanlage)
- 1 Abwasserbehandlungsanlage (Nebenanlage) erneuert

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 28.09.2007, 14.05.2014 und 26.07.2017 gelten uneingeschränkt fort, soweit in diesem Bescheid keine Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der neu zu errichtenden Tubenlinie begonnen wurde oder
- die neue Tubenlinie während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

## II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 21.06.2023 versehenen Antrags-/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag gem. § 16 BImSchG vom 19.07.2022 (E: 13.07.1922)

### Kapitel 1:-Antragsformular/Allgemeine Angaben

- Antragsformular (siehe Nr. 1)
- Rechtsbezug/Genehmigungsstand
- Kurzbeschreibung des Vorhabens/Übersicht Betriebseinheiten
- Standort und Umgebung der Anlage
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Begründung für den Antrag nach § 8a BImSchG

#### Anhang zu Kapitel 1

- Luftbild
- Auszug topographische Karte TK 25 M 1:25.000
- amtlicher Lageplan M 1:2.000
- Übersichtsplan nicht maßstäblich

### Kapitel 2: -Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

- Beschreibung des Fertigungsprozesses von Aluminiumtuben und –dosen
- Beschreibung der TL 7 incl. Ver- und Entsorgung
- Betriebszeiten und Ablauf

#### Anhang zu Kapitel 2

- Grundfließbild der Anlage (Gesamtbetrieb)
- Maschinenaufstellungsraum
- Grundriss und Schnitt TL 7
- Verfahrensfließbild TL 7

#### Kapitel 3: -Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Eingänge
- Zwischenprodukte
- Art und Jahresmengen der Ausgänge
- Bestätigung der Störfallverordnung

#### Kapitel 4: -Luftreinhaltung/Grundwasserschutz/Schallschutz

- Luftreinhaltung nach Inbetriebnahme der TL 7
- Grundwasserschutz
- Schallschutz (Anhang: Emissionsquellenplan)

#### Kapitel 5: -Abfälle

- Auflistung

#### Kapitel 6: -Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Auflistung der relevanten Stoffe

#### Kapitel 7: -Anlagensicherheit und Brandschutz

- Beschreibung
  - Stellungnahme Brandschutz vom 29.03.2023 nachgereicht am 05.04.2023 (Seite 1-15 mit Anlagen)

#### Kapitel 8: -Feuerungstechnische Angaben und Energieeffizienz

- Beschreibung

#### Kapitel 9: -Stoffkataster und Sicherheitsdatenblätter

- digital auf CD

2. Die am 05.04.2023 ergänzenden Unterlagen zum den Kapitel 7 wurden in die Antragsunterlagen eingefügt und sind entsprechend gekennzeichnet.

### **III. Nebenbestimmungen**

Die Anlage ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

1. Die Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 14.05.2014 Az. 33-171-01 werden wie folgt geändert bzw. um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

**1.1 Ziffer 3.1.1.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Die Genehmigung der Anlage zum Lackieren und Trocknen von Tuben und Dosen erstreckt sich auf 9 Tuben- und 9 Dosenlinien und eine Bänderlackieranlage bei einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 420 Tonnen je Jahr.

**1.2 Ziffer 3.1.1.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Die technischen Angaben zu den Aluminiumtubenlinien und Aluminiumdosenlinien in Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 17.09.2013 und vom 30.06.2016 und durch Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 13.07.2022 ergänzt und sind Grundlage der Genehmigung.

**1.3 Ziffer 3.1.2.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Die beim Lackieren und Trocknen der Tuben, Dosen und Bänder anfallenden Abgase sind durch eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zentral zu erfassen und einer thermischen Nachverbrennungsanlage zuzuführen.

Bauart	Regenerative thermische Abgasreinigung (RNV) mit 5 Kammern und 2 Erdgasbrenner mit 600 kW FWL
Hersteller	Luft- und Thermotechnik Bayreuth GmbH
Typ	Roxitherm RTK 100
Gesamtbelastung aus Tuben- und Dosenwerk	66.230 Nm <sup>3</sup> /h
Gesamt-Abluftmenge (Auslegung der RNV)	83.000 Nm <sup>3</sup> /h
Reaktionstemperatur	ca. 830 °C
Mittlere Abgastemperatur	80 bis 85 °C
VOC-Konzentration	Ø 400 mg/m <sup>3</sup>
Abluftkamin (E 42)	Freistehender Stahlkamin 16 m über Erdgleiche, Durchmesser 1600 mm

**1.4 Ziffer 3.1.4.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Tubenlinie 7 und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass im Abgas der RNV und den filternden Entstaubungsanlagen die Emissionen die in der Auflage Ziffer 3.1.2.3 und 3.1.2.4 im Bescheid vom 14.05.2014 für

- Gesamtstaub
- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

festgelegten Emissionsgrenzwerte für alle Tuben- und Dosenlinien nicht überschritten werden.

#### **1.5 Ziffer 3.1.4.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

#### **1.6 Ziffer 3.1.4.5 wird ersatzlos gestrichen**

#### **1.7 Ziffer 3.2.8 und 3.2.9 werden ersatzlos gestrichen**

### **2. Baurecht / Brandschutz**

**2.1** Bauordnungsrechtliche Brandschutzbelange sind durch einen Brandschutzsachverständigen zu prüfen und im Ergebnis zu bewerten. Sind bauordnungsrechtliche Belange nicht zu besorgen, verbleibt die Verantwortung für den Brandschutz im Zusammenhang mit der Errichtung der TL 7 beim Betreiber.

### **3. Brandschutzbelange der Feuerwehr**

**3.1** Die Brandschutzbelange der Feuerwehr sind eigenverantwortlich mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

#### **Hinweise:**

Die Einhaltung der Vorgaben für den abwehrenden Brandschutz liegt in vollem Umfang im Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Es sind die technischen Regeln (TRF) für

Gefahrstoffe bezüglich Umgang mit brennbaren Stoffen und Gasen zu beachten. Weiter sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.

#### **4. Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilung**

- 4.1 Auch wenn keine neuen Betriebsabläufe hinzukommen und möglicherweise viele Punkte übertragbar sind, ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu prüfen, ob und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Tubenlinie TL7 nach dem Stand der Technik erforderlich sind.
- 4.2 In der nachgereichten überarbeiteten Gefährdungsbeurteilung bezüglich Flucht- und Rettungswege sollten insb. die Durchgänge zur Querung der Tubenlinien, die Brandmeldeanlage, die Sprinkleranlage, die durchsichtigen Trennwände (Sichtverbindung) und die Notausgangstür in Tor 19 ergänzt werden.
- 4.3 Anlagenspezifische Gefährdungen bei Wartungs-, Inspektion-, Instandhaltungsarbeiten sowie Arbeiten zur Störungsbeseitigung sind im Besonderen zu prüfen und erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen (u a. Betriebsanweisung, Unterweisung etc.)
- 4.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Veränderung der Lärmexposition der Beschäftigten durch den Betrieb der neuen Tubenlinie zu ermitteln und zu bewerten (§3 LärmVibrationsArbSchV).  
Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm gemäß LärmVibrationsArbSchV überschritten werden kann, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. Wird einer der oberen Auslösewerte überschritten, ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen (Lärmminderungsprogramm, §7 LärmVibrationsArbSchV).
- 4.5 Die Explosionssicherheit der neuen Tubenlinie sowie im Zuge der Errichtung der neuen Anlage geänderter Ex-Anlagen (z.B. ggf. Abluftanlage/thermisch-regenerative Anlage, Verrohrung etc.) ist vor der erstmaligen Nutzung durch eine besonders befähigte Person gemäß Anh. 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu prüfen. Die Prüfung ist durch Prüfprotokoll nachzuweisen. Auf TRBS 1201 T1 wird hingewiesen.
- 4.6 Wie anhand nachgereichter Unterlagen dargestellt, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mengenschwelle für eine erlaubnispflichtige Lagerung von 10.000 l entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23°C in einem Lagerraum nicht überschritten wird. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die Lagerräume die Anforderungen nach TRGS 510 Abschnitt 12 erfüllen. Ist beabsichtigt die Mengenschwelle zu überschreiten ist hierfür eine Erlaubnis nach §18 Abs. 1 BetrSichV erforderlich.

#### **5. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Linhardt GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.  
Für diesen Bescheid werden Kosten i.H.v. **12.102,11 €** festgesetzt.

## **G r ü n d e**

### **I.**

#### **1. Sachverhalt**

Die Fa. Linhardt GmbH & Co KG hat mit Antrag vom 19.07.1922 die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln beantragt.

Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung einer zusätzlichen Tubenlinie mit der Bezeichnung TL 7. Aufgrund der zusätzlichen Kapazität wird der Jahreseinsatz an Lösemitteln etwa um 6 % erhöht und beträgt anstatt der bisherigen ca. 360 t/a zukünftig ca. 380 t/a.

Mit Schreiben vom 24.01.2002 hat die Fa. Linhardt GmbH & Co KG die genehmigungsbedürftige Anlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Mit den Bescheiden vom 28.09.2007, 26.11.2007, 14.08.2012, 14.05.2014, und 26.07.2017 wurde den beantragten Änderungen der Anlage Rechnung getragen.

#### **2. Stellungnahmen**

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Immissionsschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Stadt Viechtach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

#### **3. Sonstiges**

Mit E-Mail vom 01.06.2023 wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 20.06.2023 [REDACTED] von der Linhardt GmbH & Co. KG sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

### **II.**

## **1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit**

**1.1** Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.

**1.2** Bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Fa. Linhardt GmbH & Co KG handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. Art.10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. 5.1.1.1, Spalte d) Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Für die Änderung der bestehenden Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

**1.3** Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich nach § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV, mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Auf Antrag der Linhardt GmbH & Co.KG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

## **2. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und

- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

**3. Baurecht**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberschlatzendorf“ der Stadt Viechtach. Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit 3 „Produktionslinie für Aluminiumtuben“ und zwar für die Errichtung und Inbetriebnahme einer zusätzlichen Tubenlinie.

Gegen das Bauvorhaben bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken. Die Erfordernisse im Zusammenhang mit dem baulichen Brandschutz wurden als Auflagen im Bescheid festgesetzt.

**4. Brandschutz**

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Regen bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes der Feuerwehr.

**5. Arbeitsschutz**

Auch wenn keine neuen Betriebsabläufe hinzukommen und möglicherweise viele Punkte übertragbar sind, wurde der Errichtung der neuen Tubenlinie (TL7) durch die verfügbaren Auflagen Rechnung getragen

**6. Abfallwirtschaft**

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung sind im Bereich Abfallwirtschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten.

**7. Wasserwirtschaft**

Durch die Erstellung der zusätzlichen Tubenlinie (TL 7) werden weitere wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen

**8. Wassergefährdende Stoffe**

Aus Sicht des wasserrechtlichen Anlagenrechts (§§ 62, 63 WHG) sind durch die zusätzliche Tubenlinie (TL 7) keine Auflagenänderungen erforderlich.

**9. Störfallverordnung**

Die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen werden nicht erreicht. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.

**10. UVP**

Das Vorhaben ist in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht enthalten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

#### **Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 2,3 Mio € gem. Antragsunterlagen.**

##### Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von 500.000 bis 2,5 Mio € eine Gebühr von 3.250,-- € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten anzusetzen.

(4 ‰ von 1,8 Mio € = 7.500,-- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,-- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250,-- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,--€ festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,-- € festgesetzt.

**Berechnung:**

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	3.250,- € + 7.200,- €	<b>10.450,00 €</b>
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	je 250,- €	<b>1.000,00 €</b>

---

**Summe:** **11.450,00 €**

**Auslagen:**

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	<b>648,00 €</b>
Zustellung PZU	<b>4,11 €</b>

---

**Summe:** **652,11 €**

---

**Gesamtkosten:** **12.102,11 €**

**Hinweise:**

- 1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung miteingeschlossen werden.*
- 2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).*
- 3. Die Genehmigung i.S.d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.*
- 4. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).*
- 5. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).*
- 6. Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich im Internet bekannt gemacht.*

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: 11 01 65,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

B e h r i n g e r